

An die
 Stadt Petershagen
 - Hauptverwaltung -
 Sicherheit und Ordnung
 Bahnhofstraße 63
 32469 Petershagen



Antrag auf Erlaubniserteilung einer Pokerveranstaltung (Anlass bitte genau definieren)

Pokerveranstaltungen sind regelmäßig als Glückspiel im Sinne von § 3 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) und § 284 Strafgesetzbuch (StGB) zu qualifizieren. Sie sind damit grundsätzlich gem. § 4 Abs. 1 GlüStV erlaubnispflichtig, nach § 10 Abs. 6 GlüStV aber nicht erlaubnisfähig und erfüllen bei unerlaubter öffentlicher Durchführung den Straftatbestand des § 284 StGB.

**Nur in Ausnahmefällen kann bei abweichenden – nachzuweisenden – besonderen
 Veranstaltungsbedingungen eine Erlaubnis gem. § 4 Abs. 1 GlüStV erteilt werden.**

Erläuterungen: _____

Antragsteller

Name, Vorname bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins Vertretungsbevollmächtigte(r)	
Vertretungsberechtigter (Geschäftsführer, 1. Vorsitzender etc.)	
Geburtsdatum	
Geburtsort / Geburtsland	/
PLZ, Wohnort	
Straße, Hausnummer	
Staatsangehörigkeit	
Fon / Fax	/
Handy/Mobil	

Veranstaltung

Ort der Veranstaltung:	
Zeit und Dauer der Veranstaltung:	Am vom bis Uhr
Technische Ausstattung:	Zahl d. Tische: ; Zahl der Stühle je Tisch:
Beschreibung des Turnierablaufs:	
Beschreibung des Turnierablaufs:	
Zahl Turnierteilnehmer:	Ca.: Personen; Maximal: Personen
Höhe des erhobenen Kostenbeitrages:	€
Wert des Höchstgewinns ggf. Summe mehrerer	€
Weitere Kosten f.d. Spieler (z.B. Essen, Getränke etc.)	€
Wie wird die Veranstaltung beworben?	<input type="checkbox"/> Zeitung <input type="checkbox"/> Radio <input type="checkbox"/> Plakate <input type="checkbox"/> Flyer (bitte Muster beifügen) <input type="checkbox"/> sonstiges (bitte definieren)
<p><i>Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht (§ 6 Abs. 2 JuSchG).</i></p> <p>Der Veranstalter erklärt mit der Unterschrift dieses Vordrucks, dass die Einhaltung/Sicherstellung des Jugendschutzes gem. § 6 Abs. 2 JuSchG auf der Veranstaltung gewährleistet wird.</p>	

 Unterschrift (Antragsteller), Datum

Datenschutzhinweis: Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzgesetzen so wie den §§ 60 b, 64 - 71b der GewO.

Besondere Hinweise / Voraussetzungen:

1. Von jedem Teilnehmer darf nur **ein einmaliger Kostenbeitrag in Höhe von max. 15 € für das gesamte Turnier** erhoben werden, welcher **nachweislich** der Deckung von Aufwendungen für die Durchführung der Veranstaltung (Saalmiete, Personalkosten, Auslagen für die Herstellung von Spielmarken, Listen etc.) dient **und** der Kostenbeitrag **nicht** – auch nicht teilweise – **für die Beschaffung bzw. Finanzierung von Gewinnen** verwendet wird.
2. Eine Pokerveranstaltung stellt unabhängig von der Höhe der Kostenumlage ausnahmsweise **kein** unerlaubtes Glücksspiel dar, wenn
 - **der Wert des einzelnen Höchstgewinns** (ggf. die Summe mehrere Gewinnmöglichkeiten) **den Betrag der Kostenumlage nicht überschreitet** - also max. 15 € beträgt - **und**
 - **der Wert der insgesamt zu erreichenden Sachgewinne** – also bei der Möglichkeit von Mehrfachgewinnen – **für einen einzelnen Spieler nicht über 60 € liegt.**

Kontaktdaten:

Rubin, Markus
 Hauptverwaltung
 Sicherheit und Ordnung
 Lahde, Zimmer 5
 Telefon 05702 822 – 212
 Telefax 05702 822 – 298
 m.rubin@petershagen.de

Verwaltungsgebäude

Bahnhofstraße 63
 32469 Petershagen-Lahde
 Telefon 05702 8220
 info@petershagen.de
 www.petershagen.de

Sprechzeiten

Mo – Fr 08.30 – 12.30 Uhr
 Mo + Do 14.00 – 17.30 Uhr